Preußische Gesetzsammlung

1933 | Ausgegeben zu Berlin, den 18. Oktober 1933 | Nr. 65

Tag **Inhalt:** Seite

(Nr. 14006.) **Verordnung des Preußischen Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung über eine durch Notenwechsel getroffene Vereinbarung mit dem Heiligen Stuhle zur Änderung der Grenzen der Diözesen Trier und Limburg. Vom 11. Oktober 1933.**

Auf Grund des § 3 des vorläufigen Gesetzes zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reiche vom 31. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 153) und des § 1 des Gesetzes über die Landesregierung vom 17. Juli 1933 (Gesetzsamml. S. 258) wird die nachstehende erste ergänzende Vereinbarung zu dem Vertrage des Freistaats Preußen mit dem Heiligen Stuhle vom 14. Juni 1929 (Gesetzsamml. S. 151) hiermit veröffentlicht. Die vereinbarte Änderung der Diözesangrenzen tritt am 1. Oktober 1933 in Kraft.

Berlin, den 11. Oktober 1933.

Der Preußische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.
Rust.

Nunziatura Apostolica Germania. Berlino W 10, den 4. August 1933.
Nr. 7900

Euere Exzellenz!

Nachdem durch die Preußische Verordnung über die Neugliederung von Landkreisen vom 1. August 1932 (G. S. 255) der Kreis Wetzlar in die Provinz Hessen-Nassau eingegliedert worden ist, empfiehlt es sich in kirchlichem Interesse die in dem Vertrage zwischen dem Hl. Stuhl mit dem Freistaat Preußen vom 14. Juni 1929 (GS. 29 Gf. F. 151) festgesetzte Diözesanzirkumskription dahin zu ändern, daß dieses Gebiet aus der Diözese Trier ausgeschieden und der Diözese Limburg eingegliedert wird. Namens des Hl. Stuhles beehre ich mich Euerer Exzellenz hiervon Mitteilung zu machen mit der Bitte, mir das staatliche Einverständnis dahin bestätigen zu wollen, daß diese Änderung mit dem 1. Oktober 1933 in Kraft tritt.

Ich benutze gern diese Gelegenheit, Euere Exzellenz meiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.

Cesare Orsenigo
Erzbischof von Ptolemais, Apostolischer Nuntius.

Seiner Exzellenz Herrn Staatsminister Rust, Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung Berlin.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.
G II Nr. 1634

Berlin W 8, den 4. August 1933.
Unter den Linden 4.

Euere Exzellenz!

Namens des Preußischen Staatsministeriums erkläre ich mich gemäß Ihrem heutigen Schreiben mit dem Vorschlage des Heiligen Stuhls einverstanden, daß durch Änderung der in dem Vertrage des Freistaats Preußen mit dem Heiligen Stuhl vom 14. Juni 1929 — GS. S. 151 — festgesetzten Diözesanzirkumskription das jetzige Gebiet des Kreises Wetzlar aus der Diözese Trier ausgeschieden und der Diözese Limburg eingegliedert wird. Es besteht auch Einverständnis darüber, daß diese Vereinbarung am 1. Oktober 1933 in Kraft treten soll.

Ich benutze gern die Gelegenheit, um Euere Exzellenz meiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.

In Vertretung:
Dr. Stuckart.

An Seine Exzellenz den Herrn Apostolischen Nuntius in Berlin W Nuntiatur.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 4. August 1933
über die Genehmigung des Sechsten Nachtrags zur Ostpreußischen Landschaftsordnung (Ausgabe 1929)
durch das Amtsblatt der Regierung in Königsberg i. Pr. Nr. 44 S. 219, ausgegeben am 23. Sept. 1933;

2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 19. August 1933
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Aktiengesellschaft Obere Saale in Weimar für die Herstellung eines Vorbeckens der Saaletalsperre am Kleinen Bleiloch
durch das Amtsblatt der Regierung in Erfurt Nr. 34 S. 137, ausgegeben am 26. August 1933;

3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 7. September 1933
über die Genehmigung des Nachtrags zu den reglementarischen Bestimmungen bei dem Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kreditinstitute
durch das Amtsblatt der Regierung in Potsdam Nr. 46 S. 274, ausgegeben am 14. Oktober 1933.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin.
Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,— RM vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlag und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf, bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.